



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z.H. Herrn Vorsitzenden Peer Knöfler, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

12. Dezember 2018

Antwort auf Ihre Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag „Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen sicherstellen“ (DS 19/877) der Abgeordneten des SSW

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2018 und die Gelegenheit, Ihre Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag „Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen sicherstellen“ (Drucksache 19/877) der Abgeordneten des SSW zu beantworten.

Vorweg schicken möchte ich, dass es sich hier um eine gemeinsame Stellungnahme des Erzbistums Hamburg und des Erzbischöflichen Amtes Kiel (dem Verwaltungssitz des Erzbistums Hamburg in Schleswig-Holstein) handelt.

1. Sehen Sie es als sichergestellt an, dass Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein auf eigenen Wunsch Philosophieunterricht statt Religionsunterricht erhalten?

Ja. Durch § 7 Abs. 2 SchulG und die einschlägigen Erlasse zum Religionsunterricht und zum Philosophieunterricht ist in Schleswig-Holstein rechtlich sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind bzw. als konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler nicht am Religionsunterricht teilnehmen müssen, stattdessen Philosophieunterricht als anderen gleichwertigen Unterricht erhalten.¹

Allerdings wird unserer Wahrnehmung nach das Fach Philosophie noch nicht flächendeckend unterrichtet. Dies gilt insbesondere für Grund- und Gemeinschaftsschulen.

2. Wenn nein, worin sehen Sie dies begründet? Wie ließe sich aus Ihrer Sicht gegen das Problem angehen?

¹ siehe hierzu: „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ – Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport vom 21. Februar 1995 geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010 sowie Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I – Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26. Juni 2002



Es fehlen ausgebildete Lehrkräfte. Auch fehlt es zum Teil Schulleitungen an der Bereitschaft, die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie in erlassgemäßer Form zu gewährleisten und durchzuführen. Beheben ließe sich das Problem durch eine angemessene Erhebung des Bedarfs, eine auskömmliche Ausstattung mit entsprechenden Fachlehrkräften sowie die erlassgemäße Umsetzung der drei Fächer an den Schulen.

3. Sehen Sie durch eine nicht gegebene Wahlfreiheit im Schulfach Religion die Religionsfreiheit gefährdet?

Nein, denn die entsprechenden Rechtsgrundlagen sichern an den Schulen in Schleswig-Holstein die Religionsfreiheit: Konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler erhalten den Religionsunterricht ihrer Konfession. Sie können gemäß § 7 Abs. 2 SchulG in Analogie zu Art. 7 Abs. 2 GG jederzeit von ihren Eltern vom Religionsunterricht abgemeldet werden. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Religionsfreiheit selbst wahrnehmen und sich für oder gegen Religion entscheiden und sich vom Religionsunterricht abmelden oder zum Religionsunterricht anmelden. Ebenso können in Schleswig-Holstein konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler „auf Antrag“ freiwillig am Evangelischen Religionsunterricht oder am Katholischen Religionsunterricht teilnehmen.² Demzufolge ist sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit an den Schulen in Schleswig-Holstein gewährleistet.

Im Übrigen handelt es sich bei den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie nicht um Wahlfächer, sondern um Pflichtfächer, und in diesem Sinne bei An- und Abmeldung zum/vom Religionsunterricht strenggenommen nicht um eine Wahl, sondern um die bewusste Entscheidung und Wahrnehmung von Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG.

4. Was halten Sie davon, das Fach Philosophie um Religionskunde zu erweitern?

Nichts, da Religionskunde keine Teildisziplin der Philosophie ist.

5. Sehen Sie Chancen darin, den Religionsunterricht interreligiös nach Hamburger Vorbild zu gestalten?

Nein, denn ein interreligiöser Religionsunterricht, der von verschiedenen, bekenntnisdifferenten Religionsgemeinschaften gemeinsam verantwortet wird, entspricht nicht Art. 7 Abs. 3 GG und kann das Recht auf positive Religionsfreiheit nicht in der Weise gewährleisten, wie ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht, der gemäß Art. 7 Abs. 3 GG „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ einer Religionsgemeinschaft erteilt wird.

Im Übrigen nimmt ein solcher bekenntnisorientierter Religionsunterricht, wie er in Schleswig-Holstein erteilt wird, lehrplanmäßig immer auch interreligiöse Fragestellungen in den Blick und fördert selbstverständlich Toleranz, religiöse Dialogfähigkeit sowie den Umgang mit religiöser und weltanschaulicher Pluralität. Seit 1974 ist es das oberste Ziel des katholischen Religionsunterrichts die Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube zu befähigen“.³ Nach katholischem Verständnis hilft der Religionsunterricht den gläubigen Schülerinnen und Schülern, „sich bewusster für diesen Glauben zu entscheiden und damit der Gefahr religiöser Unreife oder Gleichgültigkeit zu entgehen. Dem suchenden oder im Glauben angefochtenen Schüler bietet er die Möglichkeit, die Antworten der Kirche auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen (...). Dem sich als ungläubig betrachtenden Schüler, der sich vom Religionsunterricht nicht abmeldet, ist im Religionsunterricht Gelegenheit

² Siehe hierzu § 4 des Erlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ – Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport vom 21. Februar 1995 geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010

³ Der Religionsunterricht in der Schule. Ein Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1974: 2.5.1.



gegeben, durch die Auseinandersetzung mit der Gegenposition den eigenen Standort klarer zu erkennen oder auch zu revidieren“.⁴

6. Für wie wichtig halten Sie den Unterricht von Werten im Klassenverband?

Werteerziehung ist zweifelsfrei eine wichtige Aufgabe aller Schulfächer, die im Übrigen zu über 90 Prozent im Klassenverband erteilt werden. Den „Unterricht von Werten“ auf die Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie zu beschränken, würde weder den drei Fächern noch dem schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht.

7. Können Religionslehrkräfte ihrer Meinung nach auch den Philosophieunterricht geben? (bitte für Grundschule/weiterführende Schulen getrennt beantworten)

Grundsätzlich ja, und zwar sowohl in der Grundschule als auch in den weiterführenden Schulen, wenn sie für beide Fächer über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

8. Findet die An- und Abmeldung zum Unterricht nach Ihren Erfahrungen regelmäßig statt?

An- und Abmeldungen vom Religionsunterricht können gemäß dem Grundrecht auf Religionsfreiheit jederzeit stattfinden. Sie sollten jedoch gemäß § 4 Abs. 4 des Erlasses⁵ „im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen“. Problematisch ist vielmehr, dass die nach § 4 Abs. 5 des Erlasses vorgeschriebene Information von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern nicht überall im notwendigen Umfang und im erlasskonformen Sinn stattfindet.

9. Wie stellt sich nach Ihrer Einschätzung die Nachfrage nach einem Philosophieunterricht dar? Sehen Sie derzeit eine gravierende Benachteiligung oder gar Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen möchten?

Der Philosophieunterricht muss nicht „nachgefragt“ werden, sondern er ist in Schleswig-Holstein ein rechtlich vorgesehene Angebot für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Da es eine nennenswerte Zahl konfessionell nicht gebundener oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehöriger Schülerinnen und Schüler gibt, ist der Bedarf an Philosophieunterricht per se gegeben. Eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern – übrigens auch der katholischen Schülerinnen und Schüler – liegt dann vor, wenn die Erlasslage zu der Fächergruppe nicht angemessen umgesetzt wird.

10. Wie gut wird nach Ihrer Einschätzung über die Möglichkeiten, Philosophieunterricht als Alternative zum Religionsunterricht zu erhalten, informiert?

Sehr unterschiedlich. Während die Information von Eltern und religionsmündigen Schülerinnen und Schülern an Gymnasien nach unserer Wahrnehmung überwiegend gut funktioniert, wird sie an Grund- und Gemeinschaftsschulen teilweise nicht vorgenommen, obschon den Schulen hierfür entsprechendes Informationsmaterial durch das zuständige Ministerium zur Verfügung steht.⁶

11. Wie stark schätzen Sie das Bedürfnis nicht-christlicher Religionsgemeinschaften nach einem Philosophieunterricht ein?

Bei einer diesbezüglichen Einschätzung würde es sich lediglich um eine wenig hilfreiche Spekulation handeln.

⁴ a. a. O. 2.5.1

⁵ „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ – Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport vom 21. Februar 1995 geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010

⁶ siehe hierzu: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_und_unterricht/relligionsunterricht.html



12. Wird Ihres Wissens nach der Philosophieunterricht von Fachlehrkräften erteilt?

Unseres Wissens nach wird insbesondere an Gymnasien das Fach Philosophie überwiegend von Fachlehrkräften erteilt, während es an Gemeinschaftsschulen zum Teil auch fachfremd unterrichtet wird. An Grundschulen wird das Fehlen von Fachlehrkräften oft als Grund für die Nichterteilung des Philosophieunterrichts angeführt.

13. Wie wird der Philosophieunterricht organisiert? Ergeben sich Konflikte aus dieser Organisation?

Im Idealfall liegen die drei Fächer auf einem Jahrgangsband bzw. zeitlich parallel zueinander. Nur so lässt sich neben einer organisatorischen Gleichbehandlung auch gewährleisten, dass die drei Fächer miteinander inhaltlich kooperieren können, sowie eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch zusätzliche Randstunden ausgeschlossen wird. Voraussetzung für ein solches „konfliktfreies“ Organisationsmodell ist jedoch, dass genügend qualifizierte Lehrkräfte für alle drei Fächer zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung